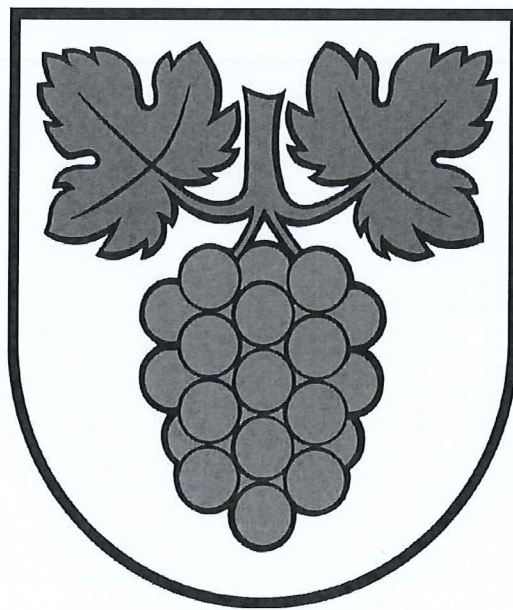


GEMEINDE THALHEIM



UNTERHALTSREGLEMENT MELIORATIONSWERKE

GEMEINDE THALHEIM
UNTERHALTSREGLEMENT MELIORATIONSWERKE
vom 08. Juni 2018

Inhalt

1. SICHERUNG UND UNTERHALT DER MELIORATIONSWERKE	4
1.1 ALLGEMEINE WEISUNGEN	4
Eigentums- und Rechtsschutzregelung	4
Unterhalt	4
Beiträge Neuanlagen	4
Beiträge Unterhalt	5
Eigentumsregelungen	5
Saugerleitungen	5
Abgrenzungen	5
Organisation Unterhalt	5
Unterhaltsbemessung	5
Entwässerung	6
Hauptleitungen	6
Einmessung	6
Eigentümer und Flächenverzeichnis	6
Berichterstattung	6
Vernachlässigter Unterhalt	6
Verbot eigenmächtiger Veränderungen	7
Strafbestimmungen	7
Duldungspflicht	7
Unverhältnismässige Beanspruchung	7
1.2 TECHNISCHE WEISUNGEN FÜR DEN UNTERHALT	7
1.2.1 Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen	7
Bankett	7
Wegbenützung und Reinigung	7
Zustandsprüfung	8
Winterdienst	8
Wegentwässerung	8
Zurückschneiden Bepflanzung	8
1.2.2 Entwässerung Drainagen	8
Unterhalt Entwässerungsanlagen	8
Einlauf- und Kontrollschächte	8
Sickergräben	8
Bäume und Bepflanzung	9
Einmündung in öffentliche Gewässer	9
Abwasser	9
Bewilligung von Überläufen	9

GEMEINDE THALHEIM
UNTERHALTSREGLEMENT MELIORATIONSWERKE
vom 08. Juni 2018

2. FINANZIELLES	9
Beitragsregelung	9
Grundeigentümerbeiträge.....	9
Bemessungsgrundlage	9
3. RECHTSKRAFT	10
Inkrafttreten	10
Aufhebung bisherigen Rechts	10

Unterhaltsreglement - Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet Thalheim

vom 08. Juni 2018

Gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 beschliesst die Einwohnergemeinde das folgende Unterhaltsreglement über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. SICHERUNG UND UNTERHALT DER MELIORATIONSWERKE

1.1 ALLGEMEINE WEISUNGEN

§ 1

*Eigentums- und
Rechtsschutzregelung*

Die "gemeinschaftlichen" Meliorationswerke sind die Wege und Entwässerungen, die von mehreren Eigentümern benutzt werden (öffentliche Wege, Sammelleitungen). Im Gegensatz dazu stehen die privaten Wege und Entwässerungen (Drainageleitungen und allenfalls andere private Entwässerungsleitungen). Die Gemeinde übernimmt nur die gemeinschaftlichen Meliorationswerke. Die privaten Anlagen müssen von den jeweiligen Grundeigentümern selber unterhalten werden.

§ 2

Unterhalt

Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011.

§ 3

Beiträge Neuanlagen

Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts-/Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.

GEMEINDE THALHEIM
UNTERHALTSREGLEMENT MELIORATIONSWERKE

vom 08. Juni 2018

	§ 4
<i>Beiträge Unterhalt</i>	Anlagen wie Strassen, Entwässerungsleitungen und Ökoelemente, die ursprünglich ohne Beiträge von Bund und Kanton erstellt wurden, jedoch im Rahmen eines sogenannten periodischen Wiederinstandstellungs- bzw. Erneuerungsprojekts durch Bund und Kanton subventioniert werden, werden in der Folge dem Reglement über den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke (Unterhaltsreglement) unterstellt. Diese Anlagen sind ins Eigentum der Gemeinde überzuführen.
	§ 5
<i>Eigentumsregelungen</i>	Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie: <ul style="list-style-type: none">- das Wegnetz- die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)- die Wegentwässerungen- die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen sind Eigentum der Gemeinde.
	§ 6
<i>Saugerleitungen</i>	Die Saugerleitungen bis Durchmesser ca. 10 cm sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.
	§ 7
<i>Abgrenzungen</i>	Abgrenzung zwischen privaten und gemeinschaftlichen Entwässerungsleitungen: Als Richtlinie gilt, dass in einer privaten Leitung das Wasser der eigenen Parzelle abgeführt wird. Sobald eine Entwässerungsleitung die Ursprungsparzelle verlässt, ist es eine gemeinschaftliche Leitung. Eine gemeinschaftliche Entwässerungsleitung führt das Wasser von verschiedenen Eigentumsparzellen ab, führt Bachwasser oder dient der Strassenentwässerung. Hingegen ist eine unzugängliche Leitung (Leitung, die durch keinen Schacht zugänglich ist und somit kaum gespült werden kann) nicht gemeinschaftlich.
	§ 8
<i>Organisation Unterhalt</i>	Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.
	§ 9
<i>Unterhaltsbemessung</i>	Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleichbehandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.

GEMEINDE THALHEIM
UNTERHALTSREGLEMENT MELIORATIONSWERKE
vom 08. Juni 2018

	§ 10
<i>Entwässerung</i>	<p>Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Unterhalt der Saugerleitungen bis ca. Durchmesser 10 cm ist Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.- Die Arbeiten und Kosten des Unterhalts und der Erneuerung von Saugerleitungen werden aufgeteilt: Die beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen übernehmen den Transport und die Bauarbeiten unter Aufsicht der Gemeinde. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Material, die Rohre, der Sickerkies und das Einmessen der Leitungen.- Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zulasten der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.
	§ 11
<i>Hauptleitungen</i>	<p>Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Hauptleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.</p>
	§ 12
<i>Einmessung</i>	<p>Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.</p>
	§ 13
<i>Eigentümer und Flächenverzeichnis</i>	<p>Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.</p>
	§ 14
<i>Berichterstattung</i>	<p>Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.</p>
	§ 15
<i>Vernachlässigter Unterhalt</i>	<p>Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für periodische Wiederinstandstellungen (PWI)/ Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.</p>

GEMEINDE THALHEIM
UNTERHALTSREGLEMENT MELIORATIONSWERKE
vom 08. Juni 2018

	§ 16
<i>Verbot eigenmächtiger Veränderungen</i>	Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.
	§ 17
<i>Strafbestimmungen</i>	Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.
	§ 18
<i>Duldungspflicht</i>	Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.
	§ 19
<i>Unverhältnismässige Beanspruchung</i>	Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen aufgrund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

1.2 TECHNISCHE WEISUNGEN FÜR DEN UNTERHALT

1.2.1 Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen

	§ 20
<i>Bankett</i>	Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen durch die Anstösser gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.
	§ 21
<i>Wegbenützung und Reinigung</i>	Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein mindestens 2 Meter breiter Streifen (Anhaupt) entlang des Weges zum Wenden genutzt.

GEMEINDE THALHEIM
UNTERHALTSREGLEMENT MELIORATIONSWERKE
vom 08. Juni 2018

§ 22
Zustandsprüfung Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.

§ 23
Winterdienst Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.

§ 24
Wegentwässerung Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

§ 25
*Zurückschneiden
Bepflanzung* Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4.0 m von einhängenden Ästen durch die Anstösser freizuhalten.

1.2.2 Entwässerung Drainagen

§ 26
Unterhalt Entwässerungsanlagen Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen. Es ist nicht unbedingt nötig, die Leitungen mit Hochdruck zu spülen. Allenfalls können Leitungen Schaden nehmen, wenn mit zu viel Druck gespült wird (z.B. bei Tonrohren).

§ 27
Einlauf- und Kontrollschächte Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschaftern oder Grundeigentümern sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.

§ 28
Sickergräben Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.

GEMEINDE THALHEIM
UNTERHALTSREGLEMENT MELIORATIONSWERKE

vom 08. Juni 2018

	§ 29
<i>Bäume und Bepflanzung</i>	Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
	§ 30
<i>Einmündung in öffentliche Gewässer</i>	Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer Departement Bau Verkehr und Umwelt zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
	§ 31
<i>Abwasser</i>	In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt Departement Bau Verkehr und Umwelt.
	§ 32
<i>Bewilligung von Überläufen</i>	Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. (unverschmutztes Abwasser) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

2. FINANZIELLES

	§ 33
<i>Beitragsregelung</i>	Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Beiträge pro Are) und einen angemessenen Beitrag der Gemeinde bestritten.
	§ 34
<i>Grundeigentümerbeiträge</i>	Die Grundeigentümerbeiträge sind im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt.
	§ 35
<i>Bemessungsgrundlage</i>	<p>¹ Massgebend ist der am 31. März des Rechnungsjahres im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer.</p> <p>² Die Eigentümer und Eigentümerinnen der einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag (Beitrag pro Are) an den Unterhaltskosten beteiligt.</p>

GEMEINDE THALHEIM
UNTERHALTSREGLEMENT MELIORATIONSWERKE
vom 08. Juni 2018

3. RECHTSKRAFT

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Reglement mit Anhang wurde durch die Einwohnergemein-
deversammlung vom 08. Juni 2018 genehmigt. Das Reglement tritt
per 1. August 2018 in Kraft.

§ 37

*Aufhebung bisheri-
gen Rechts*

Auf diesen Zeitpunkt werden alle bestehenden Unterhaltsreglemen-
te der Gemeinde Thalheim aufgehoben.

5112 Thalheim, 08. Juni 2018



GEMEINDERAT THALHEIM

Der Gemeindeammann:

Roland Frauchiger

Die Gemeindeschreiberin:

Barbara Tenisch

5004 Aarau, 22.08.2018
Zur Kenntnis genommen:

Abteilungsleiter
Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau

A. Frey, SL

GEMEINDE THALHEIM
UNTERHALTSREGLEMENT MELIORATIONSWERKE
vom 08. Juni 2018

ANHANG I

a) Beiträge Meliorationen

Beitrag Flur	pro Are	Fr. 0.40
Beitrag Wald	pro Are	Fr. 0.20
Minimalgebühr pro Eigentümer (Gebühren unter Fr. 10.00 werden nicht in Rechnung gestellt)		Fr. 10.00

b) Verwendung der Beiträge

Die Beiträge gemäss § 33 sind zur Deckung der Kosten des Unterhalts für die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke bestimmt. Davon ausgenommen sind die wichtigsten zum Meliorationswerk gehörenden Durch- und Zufahrtsstrassen:

Kilholzstrasse (65)
Drittenbergstrasse (106)
Polenstrasse (66)
Bruggmattstrasse (109)
Schützenweg (99)
Höllstenstrasse (16)
Bergstrasse (74)
Rischelenstrasse (76)

Die Unterhaltskosten für diese Strassen werden von der Einwohnergemeinde getragen.